**Stephanie Eggimann/Kathrin Häcki/Pascal Zysset** *

# Schriftliche Beschlüsse der Generalversammlung – überfällige Gesetzesrevision oder toter Buchstabe?

**Inhaltsübersicht**

I. Einleitung
II. Grundlagen
III. Zirkularbeschluss
IV. Urabstimmung
V. Praktische Bedeutung des Zirkularbeschlusses und der Urabstimmung
VI. Schlussbemerkungen

## I. Einleitung

«Die Zukunft gehört der digitalen Welt» – diese Aussage trifft klarerweise auch auf das schweizerische Gesellschaftsrecht zu. Künftig werden nicht nur die *Corporate Docs*[1] automatisch erstellt, sondern auch die Beschlüsse digitalisiert gefasst, etwa durch virtuelle Generalversammlungen (GV[2]). Der gesteigerte Effizienzgewinn durch digitale Teilnahme führt im Optimalfall zu einer erhöhten Teilnahmefreudigkeit der Gesellschafter[3], was im Lichte der *Corporate Governance* positiv zu würdigen ist.[4] Diejenigen Gesellschafter, die nur aufgrund des auf Gesellschaftskosten servierten Essens der Versammlung beiwohnten, wurden in der Vergangenheit ohnehin vermehrt enttäuscht, da dieser gesellige Teil des Programms bei einigen Gesellschaften bereits zu *Ante-Corona*-Zeiten aufgegeben wurde.

Das neue Aktienrecht enthält neben dem rein digitalen Update auch eine neue analoge Option, nämlich diejenige, dass die GV schriftliche Beschlüsse fas-

---

* MLaw Stephanie Eggimann, lic. iur. Kathrin Häcki, LL.M. und Dr. iur. Pascal Zysset sind Rechtsanwälte bei der Walder Wyss AG.

1 Angesprochen sind insbesondere die standardisierten gesellschaftsrechtlichen Dokumente wie beispielsweise die Unterlagen zur Gründung einer Gesellschaft.

2 Die Abkürzung «GV» steht in diesem Beitrag sowohl für die Generalversammlung der Aktiengesellschaft (AG) und der Genossenschaft wie auch für die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die praktische Bedeutung dieser rechtlichen Grundlagen ist immens. Alleine für AG wird die jährliche Anzahl stattfindender GV auf 250 000 geschätzt, Peter V. Kunz, Generalversammlungen von AG: «Landsgemeinden» oder «Chatrooms»?, SZW 2/2020, S. 297.

3 Nachfolgend wird grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet, wobei natürlich immer Personen aller Geschlechter eingeschlossen sind.

4 In diese Richtung auch Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 12 N 324 mit dem Hinweis, dass durch die schriftliche Beschlussfassung die letzte verbleibende Möglichkeit zu einer persönlichen Begegnung zwischen dem Exekutivorgan und den Gesellschaftern und damit zu einer möglichen Debatte verloren geht.